

49
IV ZR 55/53

Verkündet am 3. Dezember 1953,
Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

2480 079

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rudolf M. in M., T. Straße ,

Beklagten, Berufungs- und Revi-
sionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

Dr. Sch. von W., F., H. stras-
se , als Treuhänder für das im Bundesgebiet vorhandene
Vermögen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in L.

Kläger, Berufungs- und Revisions-
beklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Dezember 1953 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das an Verkündungs-
Statt am 4. und 5. Dezember 1952 zugestellte Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Allgemeine Deutsche Creditanstalt (ADCA) hat dem Beklagten während des Krieges einen Kredit in Höhe von 600.000,- RM zu 4 1/2 % verzinslich eingeräumt. Der Kredit ist in voller Höhe in Anspruch genommen worden. Zur Sicherung des Kredits will der Beklagte der Gläubigerin eine Forderung gegen eine Firma C [REDACTED] in W [REDACTED] abgetreten haben. Er will die aus der Kreditgewährung der ADCA erhaltenen 600.000,- RM zusammen mit 150.000,- RM aus persönlichen Mitteln der C [REDACTED] gegeben haben, so daß die C [REDACTED] insgesamt einen Betrag von 750.000,- RM geschuldet hätte. Auf diese Schuld hätte die C [REDACTED] 300.000,- RM an ihn zurückgezahlt.

Der Kläger verlangt als gemäß § 9 der 35. DVO zum UmstG bestellter Treuhänder für das im Bundesgebiet vorhandene Vermögen der ADCA von dem Beklagten die Rückzahlung eines Teilbetrages von 6.100,- DM. Er behauptet, daß sich die Forderung der ADCA unter Umstellung im Verhältnis 10 : 1 einschließlich Zinsen am 31. Dezember 1951 auf 77.256,30 DM belaufen habe. Der Beklagte gibt das zu, lehnt aber die Zahlung ab. Der Klage auf Zahlung des Teilbetrages von 6.100,- DM nebst 4 % jährlicher Zinsen seit dem 1. Januar 1952 haben die Vorinstanzen stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründ:

- 1.) Das angefochtene Urteil ist im schriftlichen Verfahren ergangen und gemäß § 310 Abs 2 ZPO den Parteien von Amts wegen zugestellt worden. Die Revision rügt, daß dieses Verfahren gegen die §§ 128 Abs 2, 300, 310 ZPO verstoße.

- 3 -

Der Revision ist zuzugeben, daß das vom Berufungsgericht eingeschlagene Verfahren nicht bedenkenfrei sein würde, wenn in dem letzten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 18. Juni 1952 von den Parteien zur Sache verhandelt worden wäre und das Gericht etwa zur Umgehung des § 310 Abs 1 ZPO seine Entscheidung im schriftlichen Verfahren erlassen hätte (vgl Stein-Jonas-Schönke 18. Aufl Anm I 3a zu § 310). Ausweislich des Protokolls über diese Sitzung hat aber in dem Termin vom 18. Juni 1952 keine Verhandlung zur Sache stattgefunden. In ihr hat lediglich der Kläger den Antrag gestellt, die Sache als Feriensache zu bezeichnen. Das Gericht hat den Parteien einen Vergleichsvorschlag gemacht und beide Parteien haben sodann ihr Einverständnis zu einer schriftlichen Entscheidung erklärt, deren Erlaß das Gericht nicht vor dem 15. Juli 1952 in Aussicht gestellt hatte. Nachdem dann der Vergleichsvorschlag des Gerichts vom Kläger abgelehnt worden war, hat dieses seine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung getroffen. Da die Parteien hierzu ihr Einverständnis erklärt hatten, steht das vom Gericht eingeschlagene Verfahren mit der Bestimmung des § 128 Abs 2 ZPO im Einklang.

Daß die Entscheidung erst am 1. Dezember 1952 also erst nach vielen Monaten, erlassen wurde, entspricht zwar nicht dem Zweck des § 128 Abs 2 ZPO, nämlich die Erledigung eines Verfahrens zu beschleunigen. Die starke Verzögerung ist nicht zu billigen, sie zeigt die Bedenken auf, die sich bei einer solchen Handhabung gegen schriftliche Entscheidungen ergeben können. Sie berührt aber nicht die Rechtswirksamkeit des Urteils, da das Gesetz eine Frist, innerhalb der eine schriftliche Entscheidung zu erlassen ist, nicht bestimmt hat (vgl auch Stein-Jonas-Schönke Anm X 5a zu § 128).



Das vorliegende Erkenntnis, dessen Verkündung durch Zustellung der Urteilsformel ersetzt wurde, ist ein Urteil im Rechtssinne. Der Beklagte würde auch, nachdem er sein Einverständnis mit der im Gesetz vorgesehenen schriftlichen Entscheidung erklärt hatte, ein Rügerecht hinsichtlich der für eine solche vorgesehenen Art der Verkündung gemäß § 295 ZPO verloren haben (so auch Stein-Jonas-Schönke aaO; vgl auch RGZ 161, 63 f und BGHZ vom 7.10.1953 - II ZR 208/52 -).

2) Die Revision glaubt sodann, einen Verstoß gegen § 286 ZPO insofern rügen zu können, als der vom Beklagten als Zeuge benannte frühere Geschäftsführer der C., U., nicht vernommen worden sei. Die Rüge ist nicht begründet. Der Beklagte hatte vorgetragen, er sei wegen einer unmittelbaren Gewährung eines Kredits für die C. an die ADCA herantreten. Diese habe jedoch einen Kredit nur über die Person des Beklagten gewährt mit der Maßgabe, daß die C. sich verpflichtete, das ihr gewährte Darlehen unmittelbar an die ADCA zurückzuzahlen. Aus diesem Vortrag ergibt sich nicht, wie die Revision meint, daß die ADCA sich verpflichtet habe, primär die C. und nur sekundär den Beklagten in Anspruch zu nehmen. Schon deshalb war das Beweisangebot unbeachtlich. Im übrigen wäre der Beweisanspruch, aus dem sich nicht ergab, auf Grund welcher Vorgänge U. Kenntnis von der Abmachung zwischen der ADCA und dem Beklagten besitzen sollte und weshalb er trotz der angeblichen Abmachung auf seine Schuld 300.000,- RM an den Beklagten und nicht an die ADCA zurückgezahlt habe, nicht genügend substantiiert. Somit brauchte das Berufungsgericht den Zeugen nicht zu vernehmen. Wenn es aus dem unstreitigen Sachverhalt, insbesondere aus dem Briefe vom 6. Juni 1948, in dem der Beklagte von der Möglichkeit einer Regulierung eines ihm in Sachen seiner W. Gesell-

schaft eingeräumten Barkredits über 600.000,- RM im Zuge der Währungsreform spricht, und aus einem Briefe vom 29. Januar 1952, in dem von einem persönlichen Einspringen des Beklagten, der Hingabe von 750.000,- RM an die C [REDACTED] und einer heutigen Schuld des Herrn Uher von 450.000,- RM dem Beklagten gegenüber die Rede ist, sowie aus der Entgegennahme der angeblich zurückgezahlten 300.000,- RM durch den Beklagten ohne Weiterleitung an die ADCA den Schluß zieht, daß der Beklagte Schuldner des Darlehens der ADCA geworden sei, so ist dies eine Würdigung, die möglich ist und daher aus Rechtsgründen in der Revisionsinstanz nicht beanstandet werden kann.

Ob die hilfsweise vom Berufungsgericht erörterte Frage, daß der Beklagte mindestens als Bürge für die Darlehensschuld der C [REDACTED] hafte, zutreffend beurteilt ist, kann somit dahinstehen.

3) Die weitere Rüge der Revision, das Gericht habe dem Beklagten zu Unrecht keine Vertragshilfe gewährt, greift ebenfalls nicht durch. Der Beklagte hatte zunächst um Vertragshilfe gebeten. Er hat aber in seinem Schriftsatz vom 13. August 1951 ausdrücklich erklärt, daß dieser Antrag, der übrigens der Vorschrift des § 9 VHG nicht entsprach, sondern unvollständig war zurückgezogen würde, da ihm die erstrebte Stundung im Hinblick auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage gemäß § 242 BGB im Rahmen des Prozessverfahrens gewährt werden könne. Damit fehlte es trotz des ursprünglichen Einverständnisses des Klägers mit einer Vertragshilfe an einer notwendigen Voraussetzung für ihre Gewährung. Nach § 1 Vertragshilfegesetz ist ein Antrag des Schuldners erforderlich, ein solcher war aber nicht mehr vorhanden.

4) Schließlich ist auch die weitere Rüge der Revision nicht begründet, das Oberlandesgericht habe zu Unrecht dem Beklagten die Berufung auf einen Fortfall der Geschäftsgrundlage versagt. Wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung, auch nach Inkrafttreten des Vertragshilfegesetzes, ausgesprochen hat (vgl insbesondere NJW 52, 741 und 1049), ist, soweit die Vorschriften des Vertragshilfegesetzes Platz greifen, eine Berufung auf § 242 BGB nicht möglich. Von dieser Rechtsprechung abzugehen, geben die Ausführungen der Revision keinen Anlaß.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt

Ascher

Kregel

von Werner

Wüstenberg